

Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V

Der BHÄV legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e.V. („**IhF**“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der BHÄV ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel sowie die Moderatorenschulungen entsprechen den Richtlinien der Ärztekammer.

Der BHÄV unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss an bestehenden oder dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Je Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens an drei Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Halbjahr einen Qualitätszirkel besuchen.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V

Der BHÄV wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des BHÄV unter www.bhaev.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der BHÄV wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGB V

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter www.hausaerzteverband.de. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der BHÄV legt insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i.S. von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie. Hierzu greift er auf die bestehenden Inhalte der Strukturierten hausärztlichen Fortbildung und Kompetenzerhaltung („**ShFK**“) des BHÄV oder des IhF zurück.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel zertifiziert bzw. organisiert. Die Zertifizierung entspricht den Richtlinien der Ärztekammer. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsin-
ternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen
indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems
i.S. des § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von Hausärzten
eingerrichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 31. Dezember 2013
Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages.
Vom 1. Januar 2014 an muss der HAUSARZT ein Qualitätsmanagementsystem nach-
weisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils ak-
tuellen Fassung entspricht (derzeit: Stand 18. Oktober 2005). Grundlage für die Emp-
fehlung des BHÄV sind zusätzlich die hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von
Qualitätsmanagementsystemen, die der Deutsche Hausärzteverband im Jahr 2003
verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf der Internetseite des BHÄV unter
www.bhaev.de oder unter www.hausaerzteverband.de abrufbar.

V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) des HzV-Vertrages

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an
allen hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkas-
se teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der
HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen
Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten.

Hausärztliche relevante DMP im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP KHK
- DMP Asthma bronchiale/COPD.

Kinder- und Jugendärzte sind nur zur aktiven Teilnahme am DMP Asthma bronchiale
verpflichtet.

VI. Psychosomatische Grundversorgung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d) des HzV-Vertrages

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. d) des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zum Nachweis der Be-
rechtigung zur Erbringung psychosomatischer Leistungen ab dem 1. Januar 2013 ver-
pflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für
die Vertragsteilnahme. Erfolgt der entsprechende Nachweis der Qualifikation nicht oder
nicht fristgemäß, ist der BHÄV gem. § 5 Abs. 3 lit. a) des HzV-Vertrages zur Beendi-
gung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES verpflichtet.